

## Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische  
Notariatskammer

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 15.9.2014  
GZ: 422/14

**GZ. 13563.0020/1-L1.3/2014**

**Betrifft: Ersuchen um schriftliche Stellungnahme zum Gegenstand der Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3. Juli 2014 hat die Parlamentsdirektion die Österreichischen Notariatskammer ersucht, gemäß dem Beschluss der Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ eine schriftliche Stellungnahme insbesondere betreffend die Rechtslage und Praxis der Patientenverfügung sowie Verbesserungsmöglichkeiten abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die österreichischen Notarinnen und Notare sind aufgrund ihrer Aufgaben im Rahmen der Rechtsvorsorge mit dem Thema „Würde am Ende des Lebens“ in ihrer täglichen Arbeitspraxis laufend konfrontiert.

Ein würdevolles Leben setzt voraus, dass der eigene Wille auch in Zeiten, in denen die eigenen Wünsche betreffend die Lebensführung nicht mehr geäußert werden können, zählt bzw. dafür vorgesorgt werden kann, dass in diesen Zeiten die Gestaltung des eigenen Lebens im Sinne des Betroffenen ermöglicht wird.



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Das Patientenverfügungs-Gesetz, das diesem Gedanken Rechnung trägt, sieht die Untersagung von medizinischen Maßnahmen pro futuro vor. Derartige Behandlungsverbote sind vor allem für Patienten mit konkreten Erkrankungen sinnvoll, nicht aber unbedingt für mehr oder weniger gesunde Menschen. Für Menschen ohne konkrete Erkrankungen ist es oft schwierig, Behandlungen für den Fall des Verlustes der Urteils- und Einsichtsfähigkeit im Vorhinein zu untersagen. Soweit diese Menschen autonom Regelungen für diesen Fall treffen wollen und über Vertrauenspersonen verfügen, steht ihnen die Möglichkeit offen, Vorsorgevollmachten auch für medizinische Angelegenheiten zu errichten. Diese ermöglichen es den Bevollmächtigten, im Anlassfall Entscheidungen nach Beratung mit Ärzten bzw. Pflegepersonal für die konkreten Fragestellungen zu treffen. Aus diesem Grund nimmt die Österreichische Notariatskammer auch zum Thema Vorsorgevollmacht Stellung.

Dabei ist aus dem notariellen Alltag bekannt, dass für den Großteil der Bevölkerung das Thema „Würde am Ende des Lebens“ nicht nur die Entscheidung über medizinische Maßnahmen betrifft, sondern damit vielmehr die Regelung aller Angelegenheiten im Vorfeld des Lebensendes verbunden wird. In vielen Klientengesprächen wird sohin nicht nur Beratung zur Frage der medizinischen Versorgung zum Lebensende gewünscht, sondern auch zu letztwilligen Verfügungen, zur Regelung vermögensrechtlicher Gegebenheiten oder zu speziellen, für den Klienten im Einzelfall wichtigen Angelegenheiten, wie die „Sicherstellung“ des Wohnortes im Alter (der Wunsch „daheim sterben zu dürfen“).

In welchem Umfang und Ausmaß bzw. in welcher Weise eine solche Vorsorge getroffen werden kann, liegt in der Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers. Dieser hat sich im Jahr 2007 mit der Einführung der Vorsorgevollmacht sowie der Patientenverfügung dazu entschieden, rechtliche Rahmenbedingungen für eine solche Vorsorge zu schaffen. So unterschiedlich diese Instrumente hinsichtlich ihrer Errichtungserfordernisse und Rechtsfolgen sind, so verfolgen sie doch den gleichen Zweck: Menschen die Möglichkeit zu bieten, vorab klare Vorgaben für wichtige Entscheidungen in vermögensrechtlicher und gesundheitlich-medizinischer Hinsicht für die Zeit festzulegen, in der die Durchsetzung des eigenen Willens ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich wäre. Insbesondere die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ermöglicht eine umfassende Vorsorge für diese Zeiten der Schutzbedürftigkeit.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung ist eine wesentliche Entscheidung im Leben eines Menschen. Diese Entscheidung sollte in Kenntnis über die Tragweite und die Rechtsfolgen dieser Entscheidung und „aus eigenen Stücken“ - sohin ohne Beeinflussung von Außen - getroffen werden. Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber bei der Regelung der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung dazu entschlossen, einen „beratenden Dritten“ in den Vorgang der Errichtung einer Vorsorgevollmacht, die gewichtige Angelegenheiten betrifft, sowie bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung einzuführen. Die gesetzlich vorgesehene Belehrung durch diesen „beratenden Dritten“ sollte gewährleisten, dass die Entscheidung zur Vorsorge und der konkrete Inhalt der Vollmacht bzw. Verfügung auch dem wahren Willen des Betroffenen entsprechen.

Aus der notariellen Erfahrung lässt sich nämlich erkennen, dass hilfsbedürftige Personen teilweise einem enormen Druck von Außen, oft auch aus ihrem engeren sozialen bzw. familiären Umfeld,

ausgesetzt sind. Eine gewisse Einengung der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen lässt sich in manchen Fällen bereits bei nicht unmittelbar diese Vorsorge betreffenden Rechtsgeschäften wie Liegenschaftsübergaben, Testamenten etc. erkennen. Speziell gegen Ende des Lebens eines Menschen kann ein solcher psychischer bzw. sozialer Druck in manchen Fällen zunehmen bzw. die Möglichkeiten, sich diesem Druck zu entziehen, schwinden. Dies gilt insbesondere, wenn Personen in ihren alltäglichen Angelegenheiten von ihrem sozialen bzw. familiären Umfeld stark abhängig sind.

Gesetzlich geregelte Formerfordernisse schützen den Betroffenen in solchen Situationen oftmals vor übereilten, unüberlegten Entscheidungen, die eventuell auch weniger aus eigener Initiative sondern mehr aufgrund der Argumentation des sozialen Umfeldes erfolgen würden.

In den notariellen Beratungsgesprächen kann sich der Betroffene darüber informieren, welche rechtlichen Möglichkeiten es überhaupt in den einzelnen Bereichen gibt bzw. welche „Rechtsinstrumente“ für seinen konkreten Einzelfall notwendig bzw. sinnvoll sind, sodass er in voller Kenntnis der Rechtslage eine für sich selbst passende „Vorsorgeform“ wählen kann. Eine solche Beratung ist sinnvoll, da die Gültigkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen oft unbekannt sind und in manchen Fällen auch die konkrete Formulierung des festzulegenden Willens Schwierigkeiten bereitet. Aus der notariellen Praxis ist zudem bekannt, dass sich Klienten in den überwiegenden Fällen für die umfassendere Regelung ihrer Angelegenheit in Form einer Vorsorgevollmacht entscheiden. Die Patientenverfügung mit ihrem auf medizinische Maßnahmen eingeschränkten Umfang wird von den Klienten oft für nicht ausreichend erachtet, um die Berücksichtigung der eigenen Wünsche im Alter sicherzustellen.

Die im Rahmen der persönlichen Vorsorge zu treffenden Entscheidungen bedürfen einer qualitätvollen Beratung. Die Kosten der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung belaufen sich daher bei einem Notar – je nach Beratungsaufwand – auf ca. EUR 150,- bis EUR 500,-. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Entscheidungen langfristige Rechtssicherheit für das eigene Leben bieten sollten und daher kein „Alltagsgeschäft“ im Leben eines Menschen darstellen. Die Rechtsberatung betreffend die Vorsorgemöglichkeiten bzw. die rechtliche Unterstützung der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist als „langfristige Investition“ zu sehen, welche die Durchsetzung der eigenen Wünsche auch am Ende des Lebens gewährleisten sollte. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Aufwand für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung für den durchschnittlichen Österreicher durchaus leistbar. Dabei ist festzustellen, dass im Bereich der Errichtung von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen praktisch keine Kostenbeschwerden zu registrieren sind. Offenbar fällt die Kosten-Nutzen-Analyse der tatsächlich einen Notar aufsuchenden Personen überwiegend positiv aus und wird auch der Wert der Beratungsleistung als hoch eingeschätzt.

Da den zu beratenden Personen bei Beginn des Gesprächs oft nicht ausreichend klar ist, mit welchem Vorsorgeinstrument ihr tatsächlicher Wille am Besten durchgesetzt werden kann, beginnt ein Beratungsgespräch im Regelfall mit der Darlegung aller Möglichkeiten, die es im Bereich der Personenvorsorge überhaupt gibt bzw. deren jeweilige Errichtungsvoraussetzungen und Rechtsfolgen. Zudem kann sehr oft erst in einem ausführlichen Beratungsgespräch konkret festgestellt werden, welche Angelegenheiten die zu beratende Person überhaupt regeln möchte. Die

über die bloße Errichtung einer Verfügung hinausgehende Befassung mit der konkreten Situation einer zu beratenden Person und deren Wünsche ist daher in vielen Beratungsgesprächen unumgänglich, um dem Zweck der vorsorgenden Regelung persönlicher Angelegenheiten Genüge zu tun.

Die ca. 500 Notare sind über das gesamte Bundesgebiet verteilt tätig und damit für jedermann auch geographisch leicht erreichbar. Siehe dazu die „Landkarte der Notare“ in Beilage ./1. Als Rechtsdienstleister kümmern sich Notare und Notariatskandidaten, sohin insgesamt ca. 1000 Juristen in den Notariatskanzleien, um die Beratung der Bevölkerung vor Ort. In der notariellen Praxis ist auch zu erkennen, dass das Thema „rechtliche Vorsorge für das Alter“ für die Rechtssuchenden immer wichtiger wird. Dieses steigende Interesse drückt sich auch in den Statistiken zum Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis und dem Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats aus. Siehe dazu die Beilagen ./2 und ./3. Um die Bevölkerung zu diesem für sie immer wichtiger werdenden Thema bestmöglich beraten zu können, legt Österreichische Notariatskammer schon seit Einführung der „Vorsorgeinstrumente“, wie der Vorsorgevollmacht oder der Patientenverfügung, Wert auf die Aus- und Weiterbildung ihrer Standesmitglieder und der in den Notariatskanzleien tätigen Personen in diesem Rechtsbereich. Mit Informationsmaterialien, Informationsveranstaltungen und Vorträgen oft in Kooperation mit örtlichen Vereinen, der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer oder anderen Interessensvertretungen stärkt das Notariat zudem das Bewusstsein für die verschiedenen Möglichkeiten, wie eigene Wünsche auch in Zeiten der Schutzbedürftigkeit am Ende des Lebens Berücksichtigung finden können, auch in der Bevölkerung.

Um den in einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung festgelegten Willen auch tatsächlich durchsetzen zu können, muss der jeweilige „Adressat“ über die Tatsache, dass eine solche errichtet wurde, informiert sein. Durch die Registrierung der Vollmacht bzw. der Verfügung in einem Register, wie dem Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisses (ÖZVV) bzw. dem Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats oder dem Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, kann im Anlassfall die Tatsache der Errichtung bzw. je nach Klientenwunsch auch der Urkundeninhalt selbst eruiert werden. Diese Register bieten zudem ein großes Maß an Rechtssicherheit und Aktualität, da durch die Registrierung die jeweils aktuelle Vollmacht bzw. Verfügung aufgefunden werden kann.

Um die Auffindbarkeit und damit die Durchsetzung des Willens der Betroffenen zu stärken, wäre jedoch nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer eine stärkere Vernetzung zwischen den Registern und den „Adressaten“ der zu registrierenden Willenserklärungen nötig. So könnten beispielsweise die gesetzlich festgelegten Befugnisse zu Einsichtnahme in das ÖZVV in dem Sinne erweitert werden, dass auch Krankenanstalten an den ÖZVV-Verbund angeschlossen werden können. Im Anlassfall sollten die Krankenanstalten feststellen können, ob eine Vorsorgevollmacht mit medizinischem Inhalt errichtet und im ÖZVV registriert wurde. Eine andere Möglichkeit wäre eine stärkere Vernetzung im Rahmen der „Elektronischen Gesundheitsakte“ (ELGA), sodass gewisse Gesundheitsdiensteanbieter davon Kenntnis erlangen könnten, dass ihr Patient eine Vorsorgevollmacht mit medizinischem Inhalt oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Ein direkter Zugang via ELGA zur Urkunde selbst wäre aus datenschutzrechtlichen bzw. persönlichkeitsrechtlichen Gründen abzulehnen, insbesondere da in Vorsorgevollmachten nicht

ausschließlich medizinische, sondern oft umfassende vermögensrechtliche Informationen enthalten sind.

Zusammenfassend erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer zu den Fragen der Enquete-Kommission wie folgt auszuführen:

- Aus der notariellen Praxis ist ersichtlich, dass für die Menschen zu einem würdevollen Leben nicht nur die autonome Entscheidung über medizinische Behandlungen gehört, sondern auch die Entscheidung über vermögensrechtliche Angelegenheiten oder auch spezielle, ganz persönliche Entscheidungen (bspw. dem Wunsch „daheim Sterben zu dürfen“).
- Die gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstrumente der Vorsorgevollmacht (als Möglichkeit zur umfassenden Regelung aller Angelegenheiten) und der Patientenverfügung (als Möglichkeit sehr differenziert medizinische Behandlungen zu untersagen) bieten bereits jetzt den Menschen die Möglichkeit, ihre Vorstellung von einem würdevollen Leben bewusst im Vorfeld zu definieren.
- Um diese Entscheidung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung in Kenntnis der Tragweite und Rechtsfolgen und weitestgehend ohne Druck von Außen (zB. aus dem sozialen bzw. familiären Umfeld) treffen zu können, ist die gesetzlich vorgesehene Belehrung durch einen „beratenden Dritten“ wie dem Notar jedenfalls notwendig und sinnvoll.
- Die Auffindbarkeit und damit die Durchsetzung des festgelegten Willens sollte noch gestärkt werden, bspw. durch die Erweiterung der Befugnisse zur Einsicht in das ÖZVV oder eine stärkere Vernetzung der Register im Rahmen der Möglichkeiten, die die „Elektronische Gesundheitsakte“ bietet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)

Beilagen:

„Landkarte der Notare“	Beilage ./1
Statistiken zum Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (Stand: 30.06.2014)	Beilage ./2
Statistiken zum Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (Stand: 30.06.2014)	Beilage ./3

*Eingelangt am 15.09.2014*

# Notarstellen in Österreich



Wien	92
Niederösterreich	101
Burgenland	16
Oberösterreich	78
Steiermark	75
Kärnten	40
Salzburg	35
Tirol	38
Vorarlberg	22
<b>Notarstellen gesamt</b>	<b>497</b>

## Anzahl der Neueintragungen von Notaren im ÖZV

Jahr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
2007	-	-	-	-	-	-	237	488	427	499	558	565
2008	556	555	561	484	365	393	399	308	382	537	423	491
2009	392	470	489	468	386	467	529	410	459	471	499	521
2010	454	571	584	554	493	524	475	456	477	435	530	540
2011	427	551	667	624	684	509	549	567	562	546	673	664
2012	602	776	872	634	680	709	686	663	624	929	897	738
2013	871	812	837	890	776	1008	994	871	802	932	916	967
2014	1013	1066	1019	1169	1027	1076						

## Anzahl der Neueintragungen von Rechtsanwälten im ÖZVW

Jahr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
2007	-	-	-	-	-	-	4	13	12	17	24	17
2008	35	27	25	30	17	33	55	25	26	26	53	15
2009	39	28	46	45	41	34	32	26	35	43	43	29
2010	44	48	59	56	29	47	42	50	51	38	58	46
2011	24	57	83	57	64	59	51	35	41	48	58	48
2012	48	86	112	75	68	76	92	56	69	67	78	78
2013	103	91	104	87	73	106	88	88	117	117	116	85
2014	112	138	155	126	156	134						

## Verteilung der aktuellen Registrierungen im ÖZVW Notare und Rechtsanwältinnen gesamt

Verteilung der Registrierungen im ÖZVW:	Stand per 30.6.2014
Vorsorgevollmacht	17.585
Sachwalterverfügung	1.150
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	9.870
Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	211
Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung	24.411
<b>Summe</b>	<b>53.227</b>

# Anzahl der Neueintragungen von Notaren im PatVR

Jahr	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
2007	-	-	-	-	-	-	127	186	55	118	101	443
2008	75	81	81	96	73	88	65	57	75	94	76	73
2009	75	85	92	103	118	116	130	79	90	104	128	76
2010	73	119	113	93	103	112	101	92	97	100	124	94
2011	112	125	152	117	144	107	133	100	139	136	175	141
2012	152	315	221	156	201	181	141	131	129	205	185	193
2013	165	147	176	193	171	180	170	193	156	172	171	179
2014	179	282	264	266	201	241						

